

Die Anträge wollten die Vorschrift des §. 2024 auch auf den Fall erstrecken, wenn auf das Recht aus einer testamentarischen Verfügung verzichtet werde. Die Vorschrift werde insoweit keine erhebliche praktische Bedeutung haben. Da aber die Erstreckung keinen sachlichen Bedenken unterliege, auch durch eine einfache Aenderung der Fassung des §. 2024 zu erreichen sei, erscheine es richtiger, insoweit den Anträgen stattzugeben.

381. (C. 7653 bis 7676.)

Uebertragung
des Erb- und
Pflichttheils-
rechts.

I. Es war beantragt:

als §. 2024a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ein Abkömmling des Erblassers kann durch Vertrag mit einem anderen Abkömmling oder mit dem Ehegatten des Erblassers sein künftiges gesetzliches Erbrecht und sein künftiges Pflichttheilsrecht auf den anderen Theil übertragen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Vorschrift des §. 2023 findet entsprechende Anwendung.

eventuell den Satz 1 zu fassen:

Durch Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben kann der eine Theil sein künftiges gesetzliches Erbrecht und sein Pflichttheilsrecht auf den anderen Theil übertragen.

Die Komm. lehnte den Antrag in beiden Fassungen ab. Man erwog:

Der §. 264 Abs. 2 des Entw. II gewähre den künftigen gesetzlichen Erben einer Person die Möglichkeit, unter einander einen obligatorischen Vertrag über ihr Erbtheil oder ihren Pflichttheil zu schließen. Nach der Auffassung des Antragstellers, welcher auf mehreren Seiten Zustimmung gefunden habe, genüge dieser obligatorische Vertrag nicht. Denn die Absicht der Vertragsschließenden gehe nicht auf die Begründung eines Schuldverhältnisses, sondern auf eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge; auch könne die Durchführung des obligatorischen Vertrags zu großen Schwierigkeiten führen. Der Verzichtende werde entweder beim Erbfall die Erbschaft ausschlagen, dann falle sie an seine Kinder, oder sie antreten, um sie dem Vertrage gemäß auf den anderen Vertragsschließenden zu übertragen, dann müsse er als Erbe die persönliche Haftung für die Erbschaftsschulden übernehmen. Wolle man eine solche Regelung gestatten, dann empfehle es sich, einen Vertrag mit der dinglichen Wirkung zuzulassen, daß das künftige gesetzliche Erbrecht oder Pflichttheilsrecht mit dem Vertragschluß auf den anderen Theil übergehe. Derartige Verträge seien namentlich bei der Auswanderung eines Familienglieds nicht selten und der Gesetzgeber werde gut thun, den Betheiligten dasjenige rechtliche Mittel zu gewähren, durch welches der von ihnen angestrebte Zweck am Besten erreicht werde. Das theoretische Bedenken, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werde, ohne Wissen und Willen des Erblassers das gesetzliche Erbrecht zu ändern, könne den praktischen Bedürfnissen des Lebens gegenüber nicht für durchschlagend erachtet werden; in der Wirklichkeit könne der Erblasser eine Erbfolge nach seinem Willen nicht erzwingen, weil die Erben nach seinem Tode die Erbschaft ausschlagen oder die Erbfolge vertragsmäßig ändern könnten. Ob man die Voraussetzungen

mit dem eventuellen Antrage genau wie im §. 264 fassen oder mit dem Hauptantrage so beschränken solle, daß nur die praktisch wichtigsten Fälle getroffen würden, sei von untergeordneter Bedeutung.

Demgegenüber sei nun zunächst zu betonen, daß die Aenderung der gesetzlichen Erbfolge doch nicht nur theoretische Bedeutung habe, sondern daß der Erblasser namentlich aus ideellen Rücksichten wesentlich daran interessiert sei, nach der gesetzlichen Ordnung beerbt zu werden. Andererseits sei zu beachten, daß das, was durch die vorgeschlagene Bestimmung angestrebt werde, sich regelmäßig in der Weise erreichen lasse, daß der Erblasser selbst zu dem Vertrage zugezogen werde; ein Erbverzichtsvertrag zwischen dem Erblasser und einem gesetzlichen Erben habe ohne Weiteres dingliche Wirkung. Der Abschluß eines solchen Vertrags sei durch die Beschlüsse der Komm. insoweit erheblich erleichtert, als nach der neuen Fassung des §. 2020 eine Vertretung des Erblassers beim Abschlusse des Vertrags möglich sei. Einer zweckmäßigen Regelung der künftigen Erbfolge werde der Erblasser in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Allerdings könne es vorkommen, daß der Erblasser aus mangelnder Einsicht oder aus unvernünftigen Gründen seine Zustimmung versage oder daß der Abschluß des Vertrags mit dem Erblasser wegen Krankheit oder dergleichen erschwert sei. Indessen seien dies nur Ausnahmen. Bei Abwägung aller Umstände könne nicht anerkannt werden, daß ein wirklich so dringendes Bedürfnis bestehe, um die Durchbrechung des Prinzips zu rechtfertigen, daß eine Aenderung der gesetzlichen Erbfolge nur mit dem Willen des Erblassers zulässig sei.

II. Bei der Berathung des §. 1984 war die Beschlussfassung über die Frage, wie der Erbverzicht bei der Pflichttheilsberechnung zu behandeln sei, ausgesetzt worden. Es kamen in Betracht:

§. 1984.
Feststellung
des
Pflichttheils
bei
Erbverzicht.

1. der Antrag, in §. 1984 der Vorl. Zuf.¹⁾ zu sagen:

Bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils . . . werden diejenigen nicht mitgezählt, welche . . . durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

2. der Antrag 2b auf S. 605;

3. der Antrag 1d auf S. 605;

ferner die Anträge:

4. dem §. 1984 in der Fassung des Antrags 3 hinzuzufügen:

Ist im Falle eines Erbverzichts dem Verzichtenden für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so wird er nicht mitgezählt.

5. a) in §. 1984 der Vorl. Zuf. nach „oder durch letztwillige Verfügung des Erblassers“ einzuschalten „oder durch Erbverzicht“;

- b) dem §. 1990 der Vorl. Zuf.²⁾ als Abs. 4 hinzuzufügen:

Ist bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils (nach §. 1984)

¹⁾ Der Wortlaut ist auf S. 605 unter 1d mitgetheilt.

²⁾ Der §. 1990 lautet:

Der Betrag, welcher nach §. 1989 dem Pflichttheilsberechtigten auf den Pflichttheil anzurechnen ist, wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet.

eine Person mitgezählt, die durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen ist, so wird, wenn der Erbverzicht gegen Abfindung erfolgt ist, (auch) der Betrag der Abfindung dem Nachlasse hinzugerechnet.

Die Anträge 1 und 2 wurden dem Prinzipie nach angenommen.

Der §. 1984 beruht auf dem Gedanken, daß bei der Berechnung der Größe des Pflichttheils Thatfachen nicht in Betracht kommen, die in der Person eines einzelnen Pflichttheilsberechtigten derart eingetreten sind, daß dessen Erbtheil geschmälert wird oder wegfällt. Pflichttheilsberechtigte, welche die Erbschaft ausgeschlagen haben oder durch den Erblasser von der Erbfolge ausgeschlossen oder für erbunwürdig erklärt sind, sollen dementsprechend bei der Berechnung mitgezählt werden. Insofern ist der §. 1984 von der Komm. gebilligt. Nach demselben sollen aber auch diejenigen Pflichttheilsberechtigten mitgezählt werden, welche durch Erbverzicht ausgeschlossen sind.

Der Antrag 3 stimmt mit dem Entw. in letzterem Punkte überein. Die Anträge 1 und 2 wollen das Gegentheil festsetzen: der durch Erbverzicht ausgeschlossene soll nicht mitgezählt werden. Die Anträge 4 und 5 halten an dem Prinzipie des Entw. fest, schlagen aber Modifikationen vor. Nach dem Antrage 4 soll der Verzichtende nicht mitgezählt werden, wenn für den Verzicht eine Abfindung gewährt ist. Nach dem Antrage 5 soll der Verzichtende mitgezählt werden; wenn aber der Verzicht gegen eine Abfindung erfolgt ist, so soll der Betrag der Abfindung bei der Berechnung nach Maßgabe des §. 1990 dem Nachlasse hinzugerechnet werden. Die Anträge 4 und 5 führen materiell zu denselben Ergebnissen, wenn der Betrag der Abfindung genau dem Erbtheile des Verzichtenden entspricht. Eine Verschiedenheit ergibt sich, wenn die Abfindung größer oder kleiner als der Erbtheil ist.

Erwogen war:

Es handele sich darum, ob durch den Erbverzicht die Testirfreiheit des Erblassers oder das Erbrecht der Familie erweitert werden solle. Daß die Lage beim Erbverzicht die gleiche sei wie im Falle der Ausschlagung oder des Ausschlusses, könne nicht anerkannt werden. Denn einmal werde beim Erbverzicht nach den auf S. 606 zu §. 2023 gefaßten Beschlüssen der ganze Stamm des Verzichtenden von der Erbfolge ausgeschlossen, während die Ausschlagung oder Ausschließung immer nur Wirkung für die einzelne Persönlichkeit habe, und so dann werde der Verzicht regelmäßig nur gegen Gewährung eines Äquivalents

Bei der Bestimmung des Pflichttheils eines Abkömmlings wird dem Nachlasse auch dasjenige hinzugerechnet, was ein anderer Abkömmling, der zur Erbfolge gelangt, im Falle der Erbtheilung mit dem Pflichttheilsberechtigten bei eintretender gesetzlicher Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen haben würde. Das Gleiche gilt, wenn einem nicht zur Erbfolge gelangenden Abkömmling eine Zuwendung auf den Pflichttheil angerechnet wird, die er bei der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen hätte, von dem Betrage der aus der Anrechnung sich ergebenden Minderung der Pflichttheilslast.

(Auf eine einem anderen Abkömmling gemachte Schenkung finden die Vorschriften der §§. 2009 bis 2018 Anwendung.)

ausgesprochen, daß der Verzichtende bereits vorher erhalten habe oder daß ihm beim Abschlusse des Vertrags als Abfindung zugebilligt werde. Es würde zu einer Unbilligkeit gegen die anderen Pflichttheilsberechtigten führen, wenn sie sich gefallen lassen müßten, daß einerseits das Vermögen des Erblassers durch die Auszahlung der Abfindung vermindert und doch andererseits die Quote ihres Pflichttheils so berechnet werde, als wenn der Verzichtende Erbe geblieben wäre. Die Anträge 4 und 5 wollten denn auch, falls eine Abfindung gewährt sei, Abhülfe schaffen. Aber es sei mißlich, auf die Abfindung abzustellen. Denn nicht selten habe der Verzichtende das Aequivalent für den Verzicht bereits vorher erhalten und beanspruche überhaupt keine oder begnüge sich mit einer sehr kleinen Abfindung. Der Antrag 5 biete allerdings den Vortheil, daß die Größe des Pflichttheils in jedem einzelnen Falle nach dem Betrage der gewährten Abfindung berechnet werde. Theoretisch werde damit ein gerechtes Ergebnis herbeigeführt. Aber thatsächlich werde die Feststellung des Betrags der Abfindung häufig zu großen Schwierigkeiten führen. Denn es werde dabei vielfach dasjenige mit zu berücksichtigen sein, was der Verzichtende als Studiengeld, Ausstattung u. vorweg empfangen habe, ohne daß das Empfangene gerade zu demjenigen gehört, was gesetzlich auf den Erbtheil anzurechnen ist. Dies könne leicht zu unangenehmen Streitigkeiten unter den Beteiligten führen. Die Anträge 1 und 2 wollten deshalb durchschneiden und in der Annahme, daß in der weitaus größten Zahl von Fällen der Verzichtende ein Aequivalent erhalte oder erhalten habe, das etwa der Größe seines Erbtheils entspreche, die feste Regel aufstellen, daß der Verzichtende bei der Feststellung der Größe des Pflichttheils nicht mitgezählt werde. Es lasse sich nicht verkennen, daß diese Lösung mitunter zu ungerechten Ergebnissen führen könne. Aber für die weitaus größere Mehrzahl der Fälle werde sie der Billigkeit und dem muthmaßlichen Willen der Beteiligten entsprechen. Sie biete zugleich den Vortheil, daß die Berechnung der Größe des Pflichttheils eine einfache werde und daß Streitigkeiten und mißliche Prozesse abgeschnitten würden.

III. Man trat in die Berathung des sechsten Abschnitts über die Rechtsstellung der Erben ein. Dessen erster Titel handelt von dem Erwerbe der Erbschaft.

§. 2025.
Anfall der
Erbschaft:
traft Gesetzes

Zu §. 2025 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Erbschaft geht auf den Erben unbeschadet des Rechtes, sie auszuschlagen, über (Anfall der Erbschaft).

Der Anfall tritt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt, mit dem Erbfall ein.

2. die Vorschrift zu streichen und dem §. 1749 am Schlusse in Klammern „Anfall der Erbschaft“ beizufügen.

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw.

Die Komm. billigte den Inhalt des §. 2025 und überließ der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob der §. 2025 ganz oder theilweise als entbehrlich gestrichen und der Ausdruck „Anfall der Erbschaft“ dem §. 1749 hinzugefügt werden könne.

§. 2026.
an einen
nasciturus.

IV. Zu §. 2026 war vorgeschlagen:

1. die Vorschrift mit Rücksicht auf den §. 1752 Abs. 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ zu streichen; eventuell den Abs. 2 an geeigneter Stelle, etwa als §. 1804 Abs. 2, dahin einzustellen:

Ein Nacherbe, der zur Zeit des Eintritts des Falles der Nacherbfolge noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge geboren.

3. den Abs. 2 als §. 1814a dahin einzustellen:

Ist der als Nacherbe Eingesezte zur Zeit des Eintritts des Falles der Nacherbfolge empfangen, aber noch nicht geboren, so tritt die Nacherbfolge in gleicher Weise ein, wie wenn die Geburt schon vorher erfolgt wäre.

Mit der Streichung des Abs. 1 war die Komm. einverstanden. Den Abs. 2, der sachlich auch vom Antragsteller zu 1 nicht beanstandet war, glaubte man aufrechterhalten zu sollen. Die Fassung und Stellung der Vorschrift zu bestimmen, überließ man der Red.Komm., die zugleich mit der Prüfung der Frage betraut wurde, ob die Vorschrift des Antrags 2 unter Berücksichtigung der Fassung der übrigen Vorschriften als entbehrlich gestrichen werden könne²⁾.

§. 2027.
Unterhalts-
anspruch der
Mutter des
nasciturus.

V. Zu §. 2027 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist ein zur Zeit des Erbfalls erzeugtes, aber nicht geborenes Kind als Erbe berufen, so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zu ihrer Entbindung Gewährung des standesmäßigen Unterhalts aus dem Erbtheile verlangen, zu welchem das Kind im Falle der Geburt allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen berufen ist.

und eventuell bei der Nacherbfolge diese Vorschrift für anwendbar zu erklären;

2. folgende Fassung zu beschließen:

Ist die Ehefrau des Erblassers zur Zeit des Erbfalls schwanger, so kann sie Gewährung des (standesmäßigen) Unterhalts für die Zeit der Schwangerschaft und die ersten sechs Wochen nach der Entbindung sowie Ersatz der Kosten der Entbindung aus dem Nachlasse verlangen, soweit sie den erforderlichen Aufwand nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das zu erwartende Kind nicht als eheliches des Erblassers gilt.

Kann die aus der Schwangerschaft einer anderen Frau zu erwartende Nachkommenschaft zur Erbfolge berufen sein, so hat die Frau, soweit sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, für

¹⁾ Dem §. 1752 Abs. 2 entspricht E. II 1800 Abs. 2, R.E. §. 1899 Abs. 2, B.G.B. §. 1923 Abs. 2.

²⁾ Dem Eventualantrag 1 entspricht E. II §. 1981 Abs. 1, R.E. §. 2083 Abs. 1, B.G.B. §. 2108 Abs. 1.

die Zeit der Schwangerschaft Anspruch auf Gewährung des (standesmäßigen) Unterhalts aus den Nutzungen des Erbtheils, welcher im Falle der Geburt eines Kindes diesem gebührt.

und zum Erfasse des auf die Nacherbfolge bezüglichen Theiles des §. 2027 dem §. 1814a hinzuzufügen:

Auf den Unterhaltsanspruch einer Frau, aus deren Schwangerschaft ein mit der Geburt zur Nacherbfolge berufenes Kind erwartet werden kann, findet die Vorschrift des §. 2027 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

eventuell den Abs. 2 zu streichen;

3. die Vorschrift zu fassen:

Ist zufolge einer zur Zeit des Erbfalls oder des Falles der Nacherbfolge bestehenden Schwangerschaft die Geburt einer erbberechtigten Person zu erwarten, so kann die Schwangere, sofern sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, für die Zeit der Schwangerschaft standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile des Ungeborenen verlangen. Die Größe des Erbtheils ist so zu bestimmen, wie wenn zwei Kinder geboren werden würden.

Wenn zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines erbberechtigten Kindes zu erwarten steht, so soll die schwangere Mutter nach dem Entw., sofern sie unterhaltsbedürftig ist, standesmäßigen Unterhalt aus dem Erbtheile des nasciturus verlangen können. Das Prinzip des Entw. wurde nicht beanstandet. Die Anträge betreffen Aenderungen im Einzelnen. Man beschloß, die verschiedenen Fragen getrennt zu erörtern.

A. Nach dem Entw. soll jede Schwangere, welche einen Erben gebären kann, einen Unterhaltsanspruch nach §. 2027 haben. Der eventuelle Antrag 2 will den Unterhaltsanspruch nur der schwangeren Wittve des Erblassers geben; die übrigen Anträge stimmen insoweit mit dem Entw. überein. Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Die moderne Gesetzgebung sei dem Unterhaltsansprüche der mit einem erbberechtigten Kinde Schwangeren im Allgemeinen wenig günstig; dem österr. B.G.B., dem code civil, dem ital. B.G.B. sei der Anspruch ganz fremd, das spanische B.G.B. Art. 964 beschränke ihn auf die schwangere Wittve des Erblassers. Der darüber hinausgehende Gedanke, daß ferner stehende Personen, weil sie einen Erben gebären könnten, Unterhalt aus der Erbschaft sollten beanspruchen dürfen, sei jedenfalls dem heutigen Volksbewußtsein fremd, weshalb der Anspruch auf die Wittve des Erblassers zu beschränken sei. Man dürfe nicht übersehen, daß der Unterhaltsanspruch, namentlich wenn er nicht mit §. 2345 des sächs. B.G.B. auf die Nutzungen beschränkt sei, zu einer schweren Schädigung der Erben führen könne. Völlends der Mutter eines heres extraneus könne man ein so anormales Recht, wie dasjenige des §. 2027 sei, nicht einräumen.

Voraussetzung in der Person der Schwangeren.

Der eventuelle Antrag 2 wurde von verschiedenen Seiten bekämpft. Von einer Seite wurde dabei als der maßgebende Gesichtspunkt der bezeichnet, daß die Mutter einen Anspruch darauf habe, aus dem Vermögen des Kindes

alimentirt zu werden, und daß sie diesen Anspruch auch schon geltend machen könne, wenn das Kind zwar erzeugt, aber noch nicht geboren sei. Von anderer Seite wurde betont, daß es sich bei dem §. 2027 um eine gesetzliche Fürsorge für den nasciturus handle; diese sei aber nur in der Weise möglich, daß man der Schwangeren einen Unterhaltsanspruch gewähre. Der Gedanke führe aber dazu, jeder Mutter, nicht nur der schwangeren Wittve, ein Recht auf den vorläufigen Unterhalt einzuräumen. Wenn der Sohn des Erblassers vor dem Erbfall unter Hinterlassung einer schwangeren Wittve gestorben sei, so entspreche es nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem muthmaßlichen Willen des Erblassers, daß der Schwangeren vorläufig der Unterhalt aus der Erbschaft gewährt werde. Die Sachlage sei aber insoweit auch die gleiche, wenn es sich um einen heres extraneus handle. Deshalb sei der Unterhaltsanspruch aus §. 2027 allgemein zu gewähren.

Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den eventuellen Antrag 2 ab.

Inhalt des
Anspruchs.

B. Den Inhalt des Anspruchs bestimmt der Entw., mit welchem der Antrag 1 sachlich übereinstimmt, dahin, daß die Schwangere während der Dauer der Schwangerschaft standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlasse verlangen kann und zwar nicht nur aus den Nutzungen, sondern auch aus der Substanz. Kommen neben dem nasciturus Miterben in Betracht, so soll der Unterhalt aus dem Erbtheile des nasciturus, sofern aber eine Ausscheidung dieses Erbtheils nach §. 2154 noch nicht möglich ist, aus demjenigen Theile des Nachlasses gewährt werden, hinsichtlich dessen die Erbengemeinschaft einstweilen bestehen bleibt. Der Antrag 3 will ebenfalls den Unterhalt nicht nur aus den Nutzungen, sondern eventuell auch aus der Substanz des Nachlasses gewähren. Im Uebrigen begnügt sich der Antrag damit, zu bestimmen, daß, wenn neben dem nasciturus noch andere Personen als Erben berufen sind, der Unterhalt aus dem Erbtheile des Ungeborenen verlangt werden kann. Die Größe des Erbtheils soll so bestimmt werden, wie wenn zwei Kinder geboren werden. Den letzteren Satz ließ der Antragsteller, nachdem Widerspruch erhoben war, fallen und erklärte sich damit einverstanden, daß die Größe des Erbtheils so bestimmt werde, wie wenn nur ein Kind geboren werde. Der prinzipale Antrag 2 will der Schwangeren, falls diese nicht die Wittve des Erblassers ist (wegen dieser vergl. unter C), Unterhalt nur aus den Nutzungen des Erbtheils des erwarteten Kindes gewähren. Das Bedürfniß gehe nicht so weit, bemerkte der Antragsteller, daß man gestatten müsse, eventuell auch die Substanz des Nachlasses anzugreifen. Eine solche Erweiterung des Rechtes der Schwangeren könne zu einer schweren Schädigung des Erben führen.

Die Komm. war der Ansicht, daß, wenn man von dem Gedanken ausgehe, der Schwangeren sei der Unterhalt nicht in ihrem eigenen Interesse, sondern mit Rücksicht auf das erwartete Kind zu gewähren, die Konsequenz dahin führe, eventuell auch zu gestatten, daß die Substanz des Nachlasses angegriffen werde. Daß die Schwangere aber im Falle des §. 2154 den ganzen Theil des Nachlasses, hinsichtlich dessen die Erbengemeinschaft bestehen bleibe, aufzehren könne, sei nicht richtig. Es beschränke sich der Anspruch darauf, daß der Unterhalt nur aus dem Erbtheile des erwarteten Kindes verlangt werden könne. Auf Zwillings-

geburten brauche dabei mit Rücksicht auf die verhältnismäßige Seltenheit derartiger Fälle keine Rücksicht genommen zu werden.

Dementsprechend nahm man zu diesem Punkte den Antrag 3 an, nur soll statt des letzten Satzes bestimmt werden, daß anzunehmen sei, daß nur ein Kind geboren werde.

C. Der schwangeren Wittve des Erblassers will der Antrag 2 nicht nur den Unterhalt während der Schwangerschaft, sondern auch einen Anspruch auf die Kosten der Entbindung und den Unterhalt für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung gewähren, sofern die Wittve den erforderlichen Aufwand nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und eventuell aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag. Die letztere Voraussetzung erklärte sich der Antragsteller bereit, fallen zu lassen. Derselbe führte aus: Der Aufwand, welcher dadurch erforderlich werde, daß der Erblasser während des Bestehens der Ehe ein Kind erzeugt habe, das erst nach seinem Tode geboren werde, dürfe nicht der Wittve des Erblassers zur Last fallen, sondern müsse aus dem Nachlasse des Mannes bestritten werden. Diese Kosten seien unter den Gesichtspunkt des ehelichen Aufwandes zu bringen, welchen der Mann ebenso zu tragen habe, wie wenn das Kind während der Ehe erzeugt und geboren sei (§. 1288 Abs. 1 des Entw. II). Die im §. 2027 festzusetzende Verpflichtung der Erben habe den Charakter einer Nachlassverbindlichkeit, soweit es sich um den Anspruch der schwangeren Wittve des Erblassers handele. Es könne daher auch nicht darauf ankommen, ob das erwartete Kind Erbe sein würde. Eine Beeinträchtigung der Nachlassgläubiger sei kaum zu befürchten; die Gläubiger müßten sich auch gefallen lassen, daß ein uneheliches Kind seinen Unterhaltsanspruch als Nachlassverbindlichkeit geltend mache. Eventuell könnte man bestimmen, daß die Wittve mit ihren Ansprüchen hinter die Nachlassgläubiger zurückzutreten habe.

Besonderheit
für die
Wittve des
Erblassers.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab: Ob man den Hausgenossen des Erblassers möglicherweise den sog. tricesimus zu gewähren habe, werde besonders zu erörtern sein. Hier handele es sich um etwas Anderes. Den Gesichtspunkt des ehelichen Aufwandes dürfe man bei dem §. 2027 nicht hineinziehen. Die Verpflichtung des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen, erlösche mit der Auflösung der Ehe. Mit dem Tode des Mannes trete eine völlige Aenderung der Verhältnisse ein; mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen und Familienbeziehungen werde der Wittve und den Kindern ein Erbrecht am Nachlasse des Mannes gewährt; damit müßten sich aber auch die Ansprüche erschöpfen. Der dem Antrage 2 zu Grunde liegende Gedanke führe in seinen Konsequenzen viel weiter: es müsse dann auch verlangt werden können, daß die Kosten für die Erziehung der in der Ehe erzeugten Kinder aus dem Nachlasse bestritten würden u. s. w. So wie die Vorschrift vorgeschlagen sei, führe sie zu einer ungerechten Begünstigung des zu erwartenden Kindes den bereits in der Ehe geborenen Geschwistern gegenüber. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Ausdehnung des Unterhaltsanspruchs auf die der Entbindung folgenden sechs Wochen könne zu einer unbilligen Belastung des Nachlasses führen. Es sei deshalb besser, auch der schwangeren Wittve lediglich einen Anspruch auf den Unterhalt aus dem Nachlasse für die Dauer der Schwangerschaft zu gewähren.

Anspruch der
Mutter des
Nacherben.

D. Der Entw. giebt den Unterhaltsanspruch auch, wenn mit der Geburt des Kindes dieses als Nacherbe berufen sein würde. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Der Antrag 2 bezweckte eine Verbesserung der Fassung: der Entw. decke seinem Wortlaute nach nicht den Fall, daß die Nacherbfolge gerade mit der Geburt des Kindes eintrete, in diesem Falle werde die Schwangerschaft nicht „zur Zeit des Falles der Nacherbfolge“ bestehen. Hierzu wurde bemerkt, daß der Entw. im Sinne des Antrags 2 zu verstehen sei.

Die Komm. stimmte der Fassung des Antrags 2 zu, die Stellung der Vorschrift wurde der Red.Komm. überlassen.

§. 2028.
Ausschlagung
der
Erbchaft

VI. Zu §. 2028 lag der Antrag vor:

an Stelle der Abs. 1, 2 zu bestimmen:

Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Die Vorschrift des Abs. 1 ist in dem vorstehenden Antrage nicht ausdrücklich aufrechterhalten. Die Komm. billigte sachlich den Abs. 1 und überließ der Red.Komm. die Entscheidung darüber, ob die Bestimmung ausdrücklich auszusprechen sei.

Der Abs. 2, hinsichtlich dessen der Antrag nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde nicht beanstandet.

seitens eines
Miterben.

Der Abs. 3 wurde von einer Seite als selbstverständlich bezeichnet, was aber nicht unwidersprochen blieb. Von anderer Seite wurde zu dem Abs. 3 bemerkt, daß, wenn man das Prinzip der Erbengemeinschaft annehme, sich in dem Falle Komplikationen ergeben könnten, wenn zu dem Nachlaß eine Erbschaft gehöre.

In den Mot. V S. 494 ist noch die Frage aufgeworfen, wie das Verhältnis sich gestalte, wenn der vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist verstorbene Erbe seinerseits einen Vorerben oder Nacherben eingesetzt hat (vergl. auch Mot. IV S. 243). Hierzu wurde von einer Seite bemerkt, daß der auf S. 130 mitgetheilte §. 1815 e der Vorl.Zus. hinsichtlich dieser Frage keine Entscheidung enthalte.

Die Komm. beschloß, den Abs. 3 des §. 2028 mit dem Vorbehalte sachlich zu billigen, daß eventuell bei der Berathung der Erbengemeinschaft auf die Vorschrift zurückgekommen werde.

§. 2029.
Annahme der
Erbchaft.

VII. Zu §. 2029 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat. Der Annahme steht es gleich, wenn die Ausschlagung nicht innerhalb der im §. 2030 bestimmten Frist erfolgt.

2. zu bestimmen:

Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erlischt durch die Annahme derselben.

Die Erbschaft ist angenommen, wenn der Wille erklärt wird, Erbe sein zu wollen. Eine solche Willenserklärung ist im Zweifel einer Handlung nicht zu entnehmen, welche die Ermittlung des

Nachlaßbestandes oder die Sicherung eines Nachlaßgegenstandes gegen dringende Gefahr bezweckt.

Die Erbschaft ist ferner angenommen, wenn die Ausschlagung nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist erklärt wird.

3. a) als §. 2029 a zu beschließen:

Als stillschweigende Erklärung, Erbe sein zu wollen, gilt insbesondere die Veräußerung oder Belastung eines Nachlaßgegenstandes und die Vornahme eines die Aenderung eines erbschaftlichen Rechtes unmittelbar bezweckenden Rechtsgeschäfts (§. 2056 Abs. 2), es wäre denn, daß diese Handlung zur laufenden Verwaltung des Nachlasses gehört oder mit Zustimmung des Nachlaßgerichts vorgenommen ist.

Diese Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn sie durch das Interesse des Nachlasses geboten erscheint.

b) als §. 2029 zu beschließen:

Handlungen, welche die Erhaltung oder Sicherung eines Nachlaßgegenstandes bezwecken, gelten nicht als Erklärung, Erbe sein zu wollen.

4. dem §. 2029 hinzuzufügen:

Als Annahme der Erbschaft gilt die Vornahme einer Handlung, zu welcher der Erbe nur berechtigt ist, wenn er die Erbschaft annimmt.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Die Komm. lehnte die Anträge 2, 3 und 4 ab, billigte sachlich den Entw. und überwies die Feststellung der Fassung der Red. Komm.

A. Der Entw. stellt im §. 2029 Satz 1 die ausdrückliche und die stillschweigende Annahme der Erbschaft neben einander. Der Antrag 1 will sich mit dem Satze begnügen, daß das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erlöschen soll, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat. Damit soll die ausdrückliche und die stillschweigende Annahme der Erbschaft gedeckt sein. Die Antragsteller zu 2 und 3 erachteten es mit Rücksicht auf die große praktische Bedeutung der Frage für nothwendig, daß die pro herede gestio ausdrücklich im Gesetz erwähnt werde. Beide Antragsteller hielten es ferner für wünschenswerth, für die Beurtheilung, was als pro herede gestio anzusehen sei, gesetzliche Anhaltspunkte zu geben. Der Antrag 3 will im Anschluß an die Bestimmungen des code civil eine positive und eine negative Begrenzung aufstellen: gewisse Handlungen, insbesondere die Veräußerung eines Nachlaßgegenstandes, sollen, von den im Antrag aufgestellten Ausnahmen abgesehen, immer die Wirkung haben, daß die Annahme der Erbschaft daraus gefolgert wird; Handlungen, welche nur die sei es juristische sei es physische Erhaltung oder Sicherung der Erbschaft bezwecken, sollen dagegen diese Wirkung nicht haben. Der Antrag 2 beschränkt sich auf eine negative Vorschrift der zuletzt gekennzeichneten Art. Die im Antrage 4 vorgeschlagene Begriffsbestimmung der pro herede gestio ist dem bayer. L. R. entnommen. Der Antragsteller wollte den Antrag lediglich als für die Red. Komm. bestimmt angesehen haben, von einer Seite wurde aber eine Abstimmung der Komm. über den Antrag gewünscht.

Erlöschen des Ausschlagungsrechts

durch pro
herede gestio,

Bei der Erörterung trat eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit hervor. Ein Theil der Komm. ging davon aus — und dieser Gedanke liegt auch dem Entw. zu Grunde —, daß es sich bei der pro herede gestio lediglich um eine wirkliche Willenserklärung des Erben handle, die anstatt ausdrücklich durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gebracht sei. Der Antrag 3 beruht dagegen auf dem Gedanken, daß das Gesetz im Interesse der Nachlassgläubiger und anderer Betheiligter an gewisse Handlungen des Erben, welche sich als eine Einmischung in die Erbschaft, eine Inbesitznahme des Nachlasses im eigenen Interesse des Erben darstellen, gewissermaßen als Strafe die Wirkung zu knüpfen habe, daß der Erbe sich nunmehr dauernd als Erbe behandeln lassen müsse. Um den Schein zu vermeiden, als wolle das B.G.B. diese konstruktive Frage entscheiden, wurde von einer Seite gewünscht, daß jedenfalls der Ausdruck „Erklärung des Erben, Erbe sein zu wollen“, vermieden werde.

Erwogen war:

An die pro herede gestio knüpften sich eine Reihe Streitfragen und praktische Schwierigkeiten. Mit Rücksicht auf die Interessen der Nachlassgläubiger und anderer Betheiligter lasse es sich aber nicht vermeiden, daß das Gesetz neben der ausdrücklichen auch die stillschweigende Annahme der Erbschaft anerkenne. Die in den Anträgen 2, 3 vorgeschlagenen Spezialbestimmungen seien bedenklich; erschöpfend lasse sich aber die pro herede gestio im Gesetz überhaupt nicht darstellen. Greife man einzelne Handlungen heraus, um an diese die Wirkung der Annahme zu knüpfen oder umgekehrt durch sie die Wirkung der Annahme auszuschließen, so erhalte der §. 2029 einen kasuistischen Anstrich. Die vorgeschlagenen Bestimmungen seien zudem nothwendigerweise so wenig bestimmt, daß sich eine Erleichterung für die Praxis daraus nicht ergeben könne. Der Antrag 3a greife auch der Entscheidung hinsichtlich des §. 2056 Abs. 2 vor.

B. Der Satz 2 wurde nicht beanstandet.

C. Von einer Seite wurde noch bemerkt: Es sei wünschenswerth, die Beweislast in Betreff der Einhaltung der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Frist im §. 2029 ausdrücklich zu regeln. Sachlich werde die Frage wohl ähnlich wie in anderen Fällen, z. B. bei der Anfechtung der Ehe, dahin zu entscheiden sein, daß ein Dritter, der den Erben als solchen in Anspruch nehmen wolle, die Annahme, insbesondere auch den Beginn der Ausschlagungsfrist, zu beweisen habe. Die Fassung des Entw. gebe zu Zweifeln Anlaß. Man überwiege die Prüfung der Frage der Red. Komm.

durch Ablauf
der Ausschla-
gungsfrist.
Beweislast.

§. 2030.
Ausschla-
gungsfrist.

VIII. Zu §. 2030 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Ausschlagung der Erbschaft muß binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde des Anfalls Kenntniß erlangt hat. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Die Frist für die Ausschlagung beträgt sechs Monate (wie Abs. 1 Satz 2 des Entw.).

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

2. a) im Abs. 1 Satz 2 statt „sechs Monate“ zu setzen „drei Monate“;
 b) dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Frist läuft nicht ab, solange nicht der Erbe Nachlasssachen in Besitz genommen oder erbchaftliche Geschäfte geführt hat. Das Nachlassgericht kann jedoch dem Erben eine der des Abs. 1 gleiche Frist mit der Wirkung bestimmen, daß die Ausschlagung nach dem Ablaufe der Frist ausgeschlossen ist. Die Frist soll nur auf den Antrag eines Betheiligten, dem der Wegfall des Erben zu Statten kommen würde, oder eines Nachlassgläubigers bestimmt werden.

3. als §. 2030a zu beschließen:

Die Ausschlagungsfrist beginnt nicht, solange keine Nachlasssachen in den Gewahrsam des Erben gelangt sind.

sowie in §. 2057 den Abs. 1 durch folgende Absätze zu ersetzen:

Wird vor der Annahme der Erbschaft ein Rechtsstreit gegen den Erben als solchen erhoben oder die Zwangsvollstreckung oder die Vollziehung eines Arrestes wegen eines gegen den Erben als solchen gerichteten Anspruchs gegen nicht zum Nachlasse gehörende Vermögensgegenstände des Erben gerichtet, so kann er verlangen, daß das Verfahren ausgesetzt werde, bis sein Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erloschen ist.

Zur Fortsetzung eines zwischen dem Erblasser und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreits ist er nicht verpflichtet, solange nicht sein Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erloschen ist.

und diesen Bestimmungen im Falle der Annahme des §. 2030a hinzuzufügen:

Jedoch kann im Falle des §. 2030a der Gegner auch dann das Verfahren fortsetzen, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch gegen den Erben als solchen zuerst geltend gemacht worden ist, die im §. 2030 bezeichnete Frist abgelaufen ist.

A. Der Abs. 1 Satz 1 ist in den vorstehenden Anträgen nicht angefochten und wurde auch bei der Berathung von keiner Seite beanstandet.

Ueber die im Antrage 2 vorgeschlagene Aenderung des Abs. 1 Satz 2 vergl. unter C und D.

B. Die Abs. 2, 3 wurden prinzipiell nicht beanstandet; wegen der vorgeschlagenen Ergänzung des Abs. 2 vergl. unter C. Die Ausschlagungsfrist soll nach dem Entw., „wenn die Berufung auf einer letztwilligen Verfügung oder einem nach den Vorschriften des §. 1945 der Verkündung bedürftenden Erbeinsetzungsvertrage beruht“, nicht vor der Verkündung der Verfügung oder des Vertrags beginnen. Der Antrag 1 faßt die Voraussetzung in Bezug auf den letzten Punkt allgemein dahin: „Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so“. Es beruht dies auf der Auffassung, daß der Erbvertrag, wenn der eine Vertragsschließende gestorben ist, immer zu verkünden sei, soweit es sich um die Anordnungen des Verstorbenen handelt. In diesem Sinne wurde der Abs. 2 gebilligt und der Red.Komm. aufgetragen, die Vorschrift dahin zu fassen, daß, wenn die Berufung zur Erbfolge auf einer Verfügung

Beginn,

von Todeswegen beruht, die Ausschlagungsfrist nicht vor der Verkündung der Verfügung beginnt.

Gemung,

C. Die Anträge 2b, 3 wollen den §. 2030 dahin ergänzen, daß der Ablauf der Ausschlagungsfrist nicht die Wirkung haben soll, daß die Annahme der Erbschaft als erfolgt gilt, wenn der Erbe sich von der Erbschaft fern gehalten hat.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Es erscheine nicht angängig, dem Erben die Erbschaft aufzuzwingen, wenn er sie nicht habe annehmen wollen. Eine Ausnahme von diesem Satze könne im Interesse der Nachlassgläubiger und der anderen Beteiligten nur dann gemacht werden, wenn sich der Erbe der Erbschaft bemächtigt oder sich in einer Weise eingemischt habe, daß ein Beiseiteschaffen von Erbschaftsachen oder eine Verwirrung über den Bestand der Erbschaft möglich sei. Daß aber Jemand auch dann Erbe werden solle, wenn er sich überhaupt nicht um die Erbschaft gekümmert habe, widerspreche dem Volkswußtsein. Höchstens bei Deszendenten könne man erwarten, daß sie sich aus freien Stücken über die Ausschlagung der Erbschaft erklärten. Stelle man aber allgemein die Regel auf, daß jeder Berufene Erbe werde, wenn er die Erbschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist ausschlage, so könne dies zu einer großen Härte gegen die Erben führen. Thatsächlich werde die Erbschaft, wenn der Nachlaß überschuldet sei, sehr häufig nicht ausgeschlagen, weil die Beteiligten glaubten, wenn sie sich gar nicht um die Erbschaft kümmerten, könnten sie auch nicht Erben werden. Das Inventarrecht gewähre den Erben keinen genügenden Schutz. Denn abgesehen davon daß eine Versäumung der Inventarfrist in subjektiv entschuldbarer Weise vorkommen könne, bringe schon die bloße Thatsache, daß Jemand Erbe geworden sei, mancherlei Belästigungen und Unbequemlichkeiten, unter Umständen auch einen wenigstens vorläufigen Kostenaufwand mit sich. Sei der Erbe vollends eine ungeschickte oder ungewandte Persönlichkeit, so könne die Thatsache, daß er Erbe geworden sei, zu schweren Verlusten und vielleicht zu seinem Ruine führen. Das Interesse der Nachlassgläubiger erfordere eine solche Strenge nicht, wie sie der Entw. einführen wolle. Die Nachlassgläubiger sollten nach den Anträgen — auch der Antrag 3 enthält Bestimmungen, welche im Wesentlichen dasselbe bezwecken — die Befugniß haben, dem Erben eine Frist setzen zu lassen; sei diese abgelaufen, ohne daß eine Erklärung erfolgt sei, so möge der Erbe haften. Rühre sich aber der Nachlassgläubiger selbst nicht, so sei es nicht billig, daß er trotzdem den Erben, der sich nicht eingemischt und der somit die Rechte des Gläubigers in keiner Weise gefährdet habe, solle haftbar machen können. Zu beachten sei, daß im Gebiete des preuß. N.L.R., in welchem im Wesentlichen das im Entw. vorgeschlagene Recht gelte, von sachkundiger Seite mehrfach die Meinung geäußert sei, daß diese Regelung zu bedenklichen Ergebnissen geführt habe. (Vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. V S. 117 ff., Bernhöft, Reform des Erbrechts S. 86.) Es komme vor, daß die Gläubiger geradezu auf die Rechtsunkenntniß des Erben spekulirten, sich zunächst ganz ruhig verhielten und dann nach dem Ablaufe der Frist den Berufenen als Erben für die Nachlassschulden haftbar machten. Der Erbe, welcher glaube, ganz korrekt zu handeln, indem er sich sorgfältig der Erbschaft enthalte, erfahre dann zu seiner Ueberraschung, daß er durch den bloßen Ablauf der Frist von Gesetzeswegen Erbe geworden sei.

Der Unterschied der Anträge 2b und 3 liegt darin, daß nach dem Antrage 2 die Ausschlagungsfrist nicht ablaufen soll, wenn sich der Erbe von dem Nachlasse fern hält, während nach dem Antrage 3 die Ausschlagungsfrist überhaupt nicht eröffnet wird, solange keine Nachlasssachen in den Gewahrsam des Erben gelangt sind. Hervorzuheben ist ferner, daß nach dem Antrage 2 jede Handlung des Erben, die sich als tatsächliche Einmischung in den Nachlaß darstellt, die Ausschlagung ausschließen soll, während der Antrag 3 erfordert, daß Nachlasssachen in den Gewahrsam des Erben gelangt sind. Auch das Recht der Gläubiger hinsichtlich der dem Erben zu setzenden Frist ist verschieden geregelt.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab. Die Gründe waren:

Die Komm. habe das Prinzip des ipso jure Erwerbes der Erbschaft, welches der Entw. aufgestellt habe, gebilligt. Daß dieses Prinzip insofern anormal sei, als dem Erben Rechte und Pflichten auch wider seinen Willen aufgedrängt würden, sei nicht zu verkennen. Die Verhältnisse des Lebens seien aber derart, daß der ipso jure Erwerb für zweckmäßiger als der Antrittserwerb erachtet werden müsse. Um die sich für den Erben ergebenden Härten zu mildern, werde ihm gestattet, die Erbschaft innerhalb der gesetzlichen Frist auszuschlagen. Wenn nun aber das Ausschlagungsrecht so erweitert werde, daß der Erbe sich dasselbe beliebige Zeit hindurch offen halten könne, so gebe man damit wesentliche Vortheile des ipso jure Erwerbes preis. Der durchaus unerwünschte Schwebezustand werde erheblich verlängert. Die Bestimmung des Entw. habe namentlich auch die praktische Bedeutung, daß den Nachlassgläubigern und sonstigen Beteiligten der Beweis des Antritts der Erbschaft erheblich erleichtert werde: die Gläubiger hätten nur darzuthun, daß die gesetzliche Ausschlagungsfrist abgelaufen sei. Gehe man auf die Anträge ein, so müsse möglicherweise nach längerer Zeit noch eine Beweiserhebung darüber stattfinden, in welcher Weise sich der Erbe zur Erbschaft verhalten habe; Beweise der letzteren Art seien aber immer mißlich und thöricht zu vermeiden.

Daß andererseits die vorgeschlagene Erweiterung des §. 2032 manche Vortheile biete, lasse sich nicht verkennen. Zweifellos seien Fälle denkbar, in denen der §. 2030 zu Härten gegen den Erben führen könne. Abhilfe werde aber in einer angemessenen Regelung des Inventarrechts gesucht werden müssen, wobei insbesondere die Feststellung der richterlichen Inventarfrist in Betracht zu ziehen sein werde. Vergleiche man Vortheile und Nachtheile der Anträge, so müßten die letzteren für überwiegend erachtet werden.

D. Der Abs. 1 Satz 2 setzt die Ausschlagungsfrist auf sechs Monate fest, wenn sich der Erbe im Ausland aufhält. Nach dem Antrage 2 soll diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Der Antragsteller erklärte, daß der Antrag nach dem zum Abs. 2 gefaßten Beschlusse nicht aufrechterhalten werde. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die Frist auf drei Monate festzusetzen, wenn sich der Erbe im europäischen Ausland aufgehalten habe, es aber im Uebrigen bei der Frist von sechs Monaten zu belassen. Die Komm. erachtete diese Entscheidung nicht für zweckmäßig und lehnte den Antrag ab.

Dauer
der Frist.

IX. Der §. 2031, welcher den Fall regelt, daß der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist stirbt, wurde sachlich nicht beanstandet.

§. 2031
Vererblichkeit
des Ausschla-
gungsrechts.

§. 2032.
Erklärung der
Aussschlagung.

X. Zu §. 2032 lag der redaktionelle Antrag vor:
den §. 2032 und den §. 2042 Abs. 2 Satz 3 dahin zu verbinden:

Die Aussschlagung der Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf zu dieser Erklärung einer besonderen hierauf gerichteten Vollmacht; die Vollmachtsurkunde muß öffentlich beglaubigt sein und der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Aussschlagungsfrist nachgebracht werden.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung denjenigen mittheilen, welchen in Folge der Aussschlagung die Erbschaft angefallen ist.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

382. (C. 7677 bis 7694.)

§. 2033.
Zeit der
Erklärung.

I. Zu §. 2033, der sich auf den Erbschaftserwerb bezieht, lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Worte „oder ausssgeschlagen“ zu streichen und folgenden Zusatz anzunehmen:

Die Aussschlagung ist zulässig, sobald der Erbfall eingetreten ist. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sie sich auf alle Berufungsgründe bezieht, die dem Aussschlagenden zur Zeit der Aussschlagung bekannt waren.

Während nach dem Entw. die Annahme und die Aussschlagung der Erbschaft nicht vor dem Beginne der Aussschlagungsfrist wirksam erfolgen können, geht der Antragsteller zu 1 davon aus, daß die Annahme und die Aussschlagung zulässig sein sollen, sobald der Erbfall eingetreten ist. Der Antragsteller zu 2 vertritt eine Mittelmeinung: die Aussschlagung soll zulässig sein, sobald der Erbfall eingetreten ist; dagegen soll die Annahme der Erbschaft vor dem Beginne der Aussschlagungsfrist wirkungslos sein. Durch eine Auslegungsregel soll ferner bestimmt werden, daß die Aussschlagung sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe beziehe, die dem Aussschlagenden zur Zeit der Aussschlagung bekannt waren.

Zu Gunsten des Entw. wurde namentlich geltend gemacht: Nach §. 2039 sei die Annahme sowie die Aussschlagung der Erbschaft unwiderruflich. Es würde mithin Jemand, der, in der Meinung als gesetzlicher Erbe berufen zu sein, eine Erbschaft angenommen habe, auch dann Erbe bleiben, wenn sich später herausstelle, daß er durch Testament als Erbe berufen sei, jedoch unter Beschränkungen oder Belastungen, die ihn, falls er sie gekannt hätte, veranlaßt haben würden, die Erbschaft aussszuschlagen. Der Erbe könne nicht einmal seine Erklärung wegen Irrthums anfechten; es liege in solchen Fällen kein Irrthum über den Inhalt der Erklärung, sondern lediglich ein Irrthum in dem Beweggrunde vor. Gegen diese Gefahr müsse der Erbe dadurch geschützt werden, daß man die Annahme erst mit dem Beginne der Aussschlagungsfrist, d. h. mit dem Zeitpunkte beginnen lasse, in welchem der Erbe davon Kenntniß erlange, daß